

Die Gewerbesteuer

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

1. Welche Bedeutung hat die Gewerbesteuer?

Die Gewerbesteuer ist eine kommunale Steuer. Das bedeutet zum einen, dass das Aufkommen aus der Gewerbesteuer den Gemeinden zusteht und zum anderen, dass die Gewerbesteuer aufgrund des kommunalen Hebesatzrechtes in den verschiedenen Gemeinden - je nach Hebesatz - unterschiedlich hoch ist. Das macht die Gewerbesteuer zu einem wichtigen Standortfaktor für Unternehmen. Sie macht im Schnitt über 40 Prozent der gesamten gemeindlichen Steuereinnahmen aus.

2. Wer ist gewerbesteuerpflichtig?

Jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer. Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt anmelden. Die Vergabe eines Gewerbescheines wird seitens der Gewerbebehörde dem Finanzamt mitgeteilt.

Die Gewerbeordnung definiert den Begriff des Gewerbebetriebs nicht. Eine nähere Beschreibung findet sich in § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Danach ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes oder private Vermögensverwaltung anzusehen ist.

Gewerblich sind zum Beispiel: Betriebe des Handwerks und der Industrie, Handelsbetriebe, Vermittlungstätigkeiten (z.B. des Maklers oder Handelsvertreters) oder Gaststätten und Hotels. Kapitalgesellschaften, wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind stets kraft Rechtsform Gewerbebetrieb.

Freiberufler unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher Tätigkeit und Gewerbebetrieb ist oftmals schwierig. Das ausschlaggebende Entscheidungskriterium ist die geistige, schöpferische Arbeit, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht; siehe weiterführendes IHK-Merkblatt [„Abgrenzung Gewerbebetrieb – Freie Berufe“](#).

3. Wann beginnt und wann endet die Gewerbesteuerpflicht?

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften im Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit, bei Kapitalgesellschaften regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie endet bei Einzelgewerbetreibenden

den und Personengesellschaften mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit dem Aufhören jeglicher Tätigkeit überhaupt (in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird).

Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, auf dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist Steuerschuldnerin die Gesellschaft.

4. Wie hoch ist die Gewerbesteuerbelastung?

Ausgangspunkt für die Gewerbesteuerberechnung ist der nach den Vorschriften des EStG oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ermittelte Unternehmensgewinn. Dieser wird durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert, die dem Sachsteuercharakter der Gewerbesteuer Rechnung tragen und eine Doppelbelastung z.B. mit der Grundsteuer (Gemeindesteuer auf Grund und Boden) vermeiden sollen.

Die wichtigsten Hinzurechnungen sind nach § 8 Gewerbesteuergesetz (GewStG):

25 Prozent der Summe aus:

- Zinsaufwendungen, Renten und dauernden Lasten sowie Gewinnanteilen stiller Gesellschafter,
- 20 Prozent von Mieten, Pachten und Leasingraten von beweglichem Anlagevermögen,
- 50 Prozent von Mieten, Pachten und Leasingraten von unbeweglichem Vermögen (Immobilien),
- 25 Prozent von Lizenz- und Konzessionsaufwendungen,

soweit die Summe den (Frei)Betrag in Höhe von 100.000 Euro übersteigt.

Die wichtigsten Kürzungen sind (§ 9 GewStG):

- 1,2 Prozent des Einheitswertes des betrieblichen Grundbesitzes, sofern der Grundbesitz nicht von der Grundsteuer befreit ist,
- Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft,
- die Hälfte bestimmter Miet- oder Pachterträge,
- Spenden im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG oder des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, die aus Mitteln des Gewerbebetriebs geleistet worden sind.

Ein Gewerbeverlust liegt vor, wenn der Gewerbeertrag (Gewinn + Hinzurechnungen - Kürzungen) einen negativen Betrag ergibt. Der aktuelle Gewerbeertrag ist um die Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen.

Zur Ermittlung der Steuerschuld ist der festgestellte Gewerbeertrag zunächst auf volle 100 Euro abzurunden und bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften um einen Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen. Kapitalgesellschaften wird kein Freibetrag gewährt. Durch die Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl von 3,5 Prozent und dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz ergibt sich die Gewerbesteuerbelastung des Unternehmens.

Beispiel zur Gewerbesteuerberechnung eines Einzelunternehmens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn lt. EStG)		100.000,00 Euro
+ Hinzurechnungen		
Zinsaufwendungen	80.000,00 Euro	
20 Prozent der Mieten für bewegliche Wirtschaftsgüter von insg. 100.000 Euro	20.000,00 Euro	
25 Prozent der Lizenzaufwendungen von insgesamt 40.000 Euro	10.000,00 Euro	
	<u>110.000,00 Euro</u>	
- Hinzurechnungs-Freibetrag	<u>- 100.000,00 Euro</u>	
25 Prozent der Summe (Zinsen usw.) nach Freibetrag	10.000,00 Euro	2.500,00 Euro
- Kürzungen (z.B. Spenden)		<u>- 550,00 Euro</u>
Gewerbeertrag nach Hinzurechnung/Kürzungen		101.950,00 Euro
Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 Euro		101.900,00 Euro
Freibetrag		- 24.500,00 Euro
verbleibender Gewerbeertrag		77.400,00 Euro
x 3,5 Prozent (Steermessbetrag)		2.709,00 Euro
x Hebesatz (z.B. Laatzen) 480 Prozent		
Gewerbesteuerschuld		<u>13.003,20 Euro</u>

Die Gewerbesteuer-Hebesätze der niedersächsischen Gemeinden sowie aller Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern bundesweit sind auf den Internetseiten der IHK Hannover in der Rubrik [Realsteuer-Hebesätze](#) abrufbar.

5. Wer kann die Gewerbesteuer anrechnen?

Bei Personenunternehmen kann sich eine Kompensation der Gewerbesteuer durch die Anrechnung des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrages auf die anteilige Einkommensteuerschuld für Einkünfte aus Gewerbebetrieb ergeben. Das bedeutet, dass bei einem Hebesatz von bis zu 380 Prozent die Gewerbesteuer vollständig auf die Einkommenssteuer angerechnet werden kann. Allerdings kann eine Anrechnung nur dann erfolgen, wenn beim Unternehmer eine positive Einkommensteuerschuld aus Einkünften aus Gewerbebetrieb besteht. Aufgrund der Vielzahl von Hinzurechnungen kann sich trotz eines Verlustes bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb eine Gewerbesteuerzahlung ergeben, die nicht mit einer Einkommensteuerschuld verrechnet werden kann. Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer kann maximal bis auf 0 Euro erfolgen. Der Vor- oder Rücktrag eines nicht genutzten Anrechnungsvolumens ist nicht möglich.

Letztlich handelt es sich bei der Gewerbesteueranrechnung um eine Steuerermäßigung, die in 3-facher Hinsicht begrenzt ist: auf den 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrag, auf die auf die gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer und auf die tatsächlich

gezahlte Gewerbesteuer. Gemindert wird unmittelbar die Einkommensteuer, es wird kein Abzug von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer vorgenommen.

Fortführung des obigen Beispiels

Berechnung der Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	100.000,00 Euro	
- sonstige Abzüge (z.B. Sonderausgaben)	-11.000,00 Euro	
Zu versteuerndes Einkommen	89.000,00 Euro	
Einkommensteuer laut Grundtabelle 2018 (ledig, keine Kirchensteuer)		28.758,00 Euro
- anrechenbare Gewerbesteuer (3,8 x 2.709 Euro)		-10.294,20 Euro
festzusetzende Einkommensteuer		18.463,80 Euro
davon Solidaritätszuschlag		1.015,51 Euro
 Gesamtsteuerbelastung		 32.482,51 Euro

6. Wie und wann wird die Gewerbesteuer erklärt?

Alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 Euro überstiegen hat, müssen eine Gewerbesteuererklärung abgeben, des weiteren alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind. Die Gewerbesteuererklärung ist elektronisch bis zum 31. Juli des Folgejahres (ab dem Veranlagungszeitraum 2018) an das Finanzamt zu übermitteln. Wird die Erklärung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, ist die Steuererklärung vorbehaltlich einer Vorabanforderung (§ 149 Abs. 4 AO) und einer "Kontingentierung" (§ 149 Abs. 6 AO) bis zum letzten Tag des Monats Februar des Zweitfolgejahres abzugeben.

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrages und den Erlass des Messbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet.

7. Wie und wann sind Vorauszahlungen zu leisten?

Die Verpflichtung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung zieht die Verpflichtung zu Vorauszahlungen nach sich. Vorauszahlungstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und der 15. November eines jeden Jahres (§ 19 Abs. 1 S. 1 GewStG).

Grundsätzlich beträgt jede Vorauszahlung ein Viertel der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer an die voraussichtliche Höhe der tatsächlich anfallenden Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum anpassen (§ 19 Abs. 3 GewStG). Der Unternehmer sollte bei

rückläufigen Gewinnerwartungen diesbezüglich einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung bei der für die Gewerbesteuer zuständigen Gemeinde stellen.

8. Gewerbesteuerzerlegung bei mehreren Betriebsstätten

Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebsstätten, die in zwei oder mehr Gemeinden liegen, muss der Gewerbesteuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zerlegt werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 GewStG). Als Maßstab für die Zerlegung werden die Arbeitslöhne herangezogen (§ 29 Abs. 1 Nr.1 GewStG). Dabei ist die Summe aller Arbeitslöhne zu bilden und diese ins Verhältnis mit den jeweiligen Summen der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu setzen. Dabei sind nur die im Erhebungszeitraum bezahlten Arbeitslöhne zu berücksichtigen. Die Arbeitslöhne sind auf volle 1000 Euro abzurunden. Andere Zerlegungsmaßstäbe gelten beispielsweise für Wind- und Solaranlagen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2018

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de